

Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Ingenieurleistungen

Stand: Dezember 2003 – AB Ingenieurleistungen 2003

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich	2
2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen, Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise	2
3. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel und Erfüllungsort	2
4. Selbstunterrichtung	2
5. Preise und Preisstellung	3
6. Abrechnung im Stundenlohn	3
7. Abweichungen vom Vertrag	3
8. Unterbrechung der Durchführung des Vertrages	3
9. Mitwirkung des AG	3
10. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern	4
11. Mitarbeiter des AN, Unterauftragnehmer	4
12. Berechnungen und Pläne	4
13. Arbeiten im Werksbereich des AG; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz	4
14. Sonderkündigungsrecht bei Vermögensverschlechterung	4
15. Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen	5
16. Höhere Gewalt	5
17. Schutzrechte	5
18. Versicherung	6
19. Abnahme	6
20. Mängel	6
21. Rechnungserteilung	7
22. Bezahlung	7
23. Vertragsübergang/Firmenänderung; Abtretung	7
24. Nachauftragnehmer; Haftung für Nachauftragnehmer und Zulieferer	7
25. Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN	7
26. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN	7
27. Geheimhaltung	8
28. Teilunwirksamkeit	8
29. Anwendung deutschen Rechts	8
30. Gerichtsstand	8

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend: Leistungen), für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird. Die auf der Rückseite der Bestellformulare des Auftraggebers (nachfolgend AG) abgedruckten Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht.
- (2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend AN) finden ausschließlich diese Einkaufsbedingungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn der AG AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des AN nicht ausdrücklich widerspricht. Bestellungen des AG und diesen Bedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des AN werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, der AG hat dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Mit der Ausführung der Bestellung des AG werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen, Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise

- (1) Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für den AG kostenlos und unverbindlich.
- (2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das Schweigen des AG auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- (3) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in deutscher Sprache zu erstellen.

3. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel und Erfüllungsort

- (1) Sämtliche Leistungen des AN müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen wesentlichen Eigenschaften entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein. Der AN hat die vertraglich geschuldeten Leistungen selbst, eigenverantwortlich und vollständig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auch in Übereinstimmung mit den von uns zur Verfügung gestellten Herstellervorschriften oder sonstigen Anlagendokumentationen zu erbringen.
- (2) Im Leistungsumfang sind eingeschlossen, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sind:

- a) die Einhaltung aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden zwingenden technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse für die geschuldeten Leistungen, insbesondere

- zur Arbeitssicherheit, insbesondere alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (z. B. Arbeitsschutzgesetz; GerätesicherheitsG; ArbeitsstättenVO) Betriebssicherheitsverordnung (GefStoffV), Berufsgenossenschaftliches Regelwerk (BGV, BGR, BGI, BGG) und die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit
- zum Umweltschutz, z. B. Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Luft, TA Lärm, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den dazugehörigen Verordnungen einschließlich deren Verwaltungsvorschriften.

- b) die Verpflichtung zur Aushändigung der Ausführungsunterlagen (Dokumentation) gemäß der technischen Spezifikation oder gesonderter Vereinbarung im vereinbarten Umfang.

- (3) Der AN wird sich beim AG erkundigen, ob für die Leistungen und für das unter Berücksichtigung der Leistungen zu errichtende Objekt (z.B. Maschine, Anlage oder Baukörper) bzw. deren Aufstellungsort besondere gesetzliche, behördliche oder sonstige Vorschriften bestehen und wird diese Vorschriften berücksichtigen.

- (4) Erkennt der AN, dass die Leistungsbeschreibung des AG - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem AG unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen. Zur Leistung des AN gehört es auch, den AG rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird oder zweckmäßig ist.

- (5) Über alle technischen Gespräche mit dem AG oder Dritten fertigt der AN Besprechungsnotizen an, die fortlaufend zu nummerieren sind; die Besprechungsnotizen sind dem Gesprächspartner zur Gegenzeichnung vorzulegen. Besprechungsnotizen über Gespräche mit Dritten sind dem AG unverzüglich nach Gegenzeichnung zu übergeben.

- (6) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist jeweiliger Verwaltungssitz des AG, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, im Bestellvordruck des AG unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle.

4. Selbstunterrichtung

Der AN verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten vor

Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der AN muss darüber hinaus alle örtlichen Aufmessungen für Konstruktionsanschlüsse an vorhandenen Konstruktionen oder Baukörpern durchführen. Dem AN übergebene Pläne sind auf ihre Übereinstimmung mit der örtlichen Situation zu prüfen; Abweichungen sind bei den Aufmessungen zu berücksichtigen. Der AN kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrags für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung vor.

5. Preise und Preisstellung

- (1) Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so schließt dieser alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben jeweils frei vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen: sämtliche Kosten für technische Bearbeitung, Ausführungsunterlagen und vertragspezifische Hilfsmittel (z.B. Schablonen) des AN, Löhne und Lohnnebenkosten. Ferner sind im Preis enthalten alle etwa anfallenden Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, technische Abnahmen, Begutachtungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen o.ä. durch Sachverständige, Prüforganisationen und Behörden.

6. Abrechnung im Stundenlohn

- (1) Ist die Abrechnung der Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, so werden dem AN die erbrachten und auftraggeberseitig bestätigten effektiven Arbeitsstunden vergütet; die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde.
- (2) Der AN hat sich vor Aufnahme der Arbeiten und nach Beendigung derselben bei dem dafür Beauftragten des AG zu melden.
- (3) Die Stundennachweise sind auf den vom AG zur Verfügung gestellten Formularen auszustellen und dem hierfür Beauftragten des AG täglich, unmittelbar nach Beendigung der Arbeitszeit, zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stundennachweisen sind die Bestell- und die Kommissions-Nummer des AG, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunamen und Funktion aller eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.

7. Abweichungen vom Vertrag

- (1) Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN begründen für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, der AG stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.
- (2) Bei abweichenden Leistungen muss der AN unaufgefordert, unverzüglich und vor Leistungserbringung ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den AG kostenlos.
- (3) Leistungsfristen oder –termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ist zwischen AN und AG strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung einzustufen ist, so obliegt dem AN die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch den AG ausdrücklich angeordnet wurde.
- (5) Die Selbstaussführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

8. Unterbrechung der Durchführung des Vertrages

- (1) Im Fall einer Mitteilung des AN gemäß Ziffer 3 Abs. 4 oder eines Änderungsverlangens des AG gemäß Ziffer 7 kann der AG jederzeit eine Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen verlangen. Verlangt der AG die Unterbrechung nicht und erkennt der AN, dass die Fortsetzung der Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Auswirkungen der Unterbrechung ist zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Vereinbarung zu treffen.
- (3) Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Teils der Leistung, maximal um die Anzahl der durch die Unterbrechung für die Vertragsdurchführung entfallenen Arbeitstage.

9. Mitwirkung des AG

- (1) Der AG wird dem AN alle für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen kurzfristig treffen.
- (2) Soweit Leistungen projektbedingt im Betrieb des AG durchzuführen sind, stellt er die erforderlichen Ar

beitsräume, Rechnerzeit und Programme unentgeltlich zur Verfügung.

- (3) Der AN wird den AG schriftlich und detailliert zur Einhaltung seiner Mitwirkungspflicht auffordern, soweit der AG dieser nicht von sich aus nachkommt und der AN sich hierdurch in der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.

10. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- (1) AN und AG benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich; er ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der AG ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen und Erläuterung des Arbeitsfortschritts zu verlangen.
- (3) Je nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.
- (4) Stellt sich im Hinblick auf vereinbarte Zwischen- oder Fertigstellungstermine ein zu geringer Arbeitsfortschritt heraus, zeigen sich Mängel der Leistungen oder ergibt sich eine im Verhältnis zum Arbeitsfortschritt unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Hardware des AG, ist der AN auf Verlangen des AG verpflichtet, ohne Zusatzkosten für den AG unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (5) Der AN ist verpflichtet, dem AG wesentliche organisatorische Änderungen – z.B. den Verkauf oder die Überlassung von Betriebsteilen, die an der Leistungserbringung wesentlich beteiligt sind, oder das Ausscheiden entsprechender Mitarbeiter - unverzüglich mitzuteilen und ein Konzept vorzulegen, welches die Leistungserbringung weiterhin sicherstellt. Unabhängig davon steht dem AG für diesen Fall ein Recht zur Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung zu.

11. Mitarbeiter des AN, Unterauftragnehmer

- (1) Das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über die Mitarbeiter des AN liegt bei dem AN. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsleistungen projektbedingt im Betrieb des AG durchzuführen sind.
- (2) Muss ein von dem AN zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter aus von dem AG nicht zu vertretenden Gründen durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des AN.

- (3) Der AN darf Unterauftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des AG einsetzen.

12. Berechnungen und Pläne

- (1) Berechnungen und Pläne sind – soweit nicht anders vereinbart – nach den für sie geltenden DIN-Normen zu erstellen; sie sind nach dem vom AG vorgegebenen System zu registrieren. Ergänzungen aufgrund von Prüfeintragungen oder technischen Gesprächen sind fortlaufend nachzutragen. Die dem AN vom AG zu Verfügung gestellten Formblätter oder Karteikarten sind vom AN fortlaufend mit allen Indizes zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten.
- (2) Soweit sich Berechnungen und Pläne auf Anlagen und Maschinen beziehen, sind die zur Verwendung kommenden Fabrikate und Typen anzugeben; soweit sich Berechnungen und Pläne auf Baukörper beziehen, sind die Baustoffe und Materialien einschließlich Güteklasse anzugeben. Die Angaben müssen so präzise sein, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.
- (3) Alle Unterlagen und Programme, die dem AN überlassen worden sind, bleiben Eigentum des AG und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Der AG behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen oder sonstigen Leistungsergebnissen vor.
- (4) Durch die Zustimmung des AG zu Plänen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN für seine Leistung nicht berührt. Soweit der AN nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des AG sowie für zwischen AN und AG besprochene Änderungen.

13. Arbeiten im Werksbereich des AG; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz

Bei Arbeiten/Aufhalten in den Werken/Gebäuden des AG ist der AN verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.

Einzelheiten regelt die jeweils gültige Baustellenordnung, die vom AN bei der beauftragten Person des AG anzufordern ist.

14. Sonderkündigungsrecht bei Vermögensverschlechterung

Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür,

dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht dem AG ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.

15. Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen

(1) Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sowohl die Überschreitung von ausdrücklich als "Vertragsfristen" bezeichneten Zwischenterminen als auch des Betriebsbereitschafts-, Gesamtfertigstellungs- und Abnahmetermins Verzug begründen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Überschreitung im Einzelfall nicht zu vertreten hat.

(2) Treten beim AN Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt der AN, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbesondere, dass er Leistungsfristen oder -termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für den AG offenkundig.

(3) Die zur Termineinhaltung notwendigen Sonntags- und Feiertagsarbeiten bedürfen der behördlichen Genehmigung, die vom AN einzuholen ist.

(4) Die Verzugsfolgen bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der AG zum Rücktritt berechtigt ist, kann der Rücktritt – sofern sich der Verzug auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Rücktritt in Ziffer 20 entsprechend.

(5) Um dem AG die anderweitige Beschaffung der Leistung zu ermöglichen, ist der AN auch nach Ausübung des Rücktrittsrechts des AG verpflichtet, diesem die von ihm für die Erbringung der vor Rücktrittsausübung geschuldeten Leistungen angefertigten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Softwareunterlagen, Schutzrechte, Dokumentationen und Spezifikationen gegen angemessenes Entgelt zu überlassen; insoweit steht dem AG ein Optionsrecht zu. Ferner ist der AN auch nach Ausübung des Rücktrittsrechts des AG verpflichtet, dem AG in dem erforderlichen Umfang unentgeltlich Auskünfte hinsichtlich der vom AN erbrachten Leistungen zu erteilen.

16. Höhere Gewalt

(1) Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne

dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

(2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

17. Schutzrechte

(1) Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen und deren vertrags- und bestimmungsgemäße Verwertung durch den AG Schutzrechte Dritter (z. B. angemeldete und ausgelegte Patente, Urheberrechte) nicht verletzen. Er ist verpflichtet, dem AG - ggf. durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten oder durch zweckentsprechende Änderung des Vertragsgegenstands - die Nutzung des Vertragsgegenstands zu ermöglichen. Durch die Änderung darf die Leistungsfähigkeit des Vertragsgegenstands in keiner Beziehung verringert werden.

(2) Kann der AN dem AG die Nutzung des Vertragsgegenstands nicht ermöglichen, insbesondere, weil der Dritte auf Einstellung der Nutzung besteht, und erweist sich auch eine zweckentsprechende Änderung als nicht möglich, so muss der AN den Vertragsgegenstand unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf seine Kosten entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der AG behält sich sämtliche Rechte an den dem AN übermittelten Informationen vor, insbesondere das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte; durch die Bekanntgabe der Informationen erhält der AN kein Vorbenutzungsrecht.

(4) Ergibt sich bei Vorbereitung bzw. Durchführung des Auftrages über angebotene Verfahren, Vorrichtungen bzw. Anlagen patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-how und hat der AG durch seine Mitwirkung bei Verhandlungen, Besprechungen, gemeinsamen Versuchen, Probeläufen u. ä. zum Entstehen solchen Know-hows beigetragen, so werden der AN und der AG bei Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen sowohl im Inland als auch im Ausland gemeinsam als Anmelder auftreten. Die sich aus dem Arbeitnehmererfindergesetz jeweils ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Verwertung schutzrechtsfähigen Know-hows erfolgt unter Berücksichtigung der beiderseitigen bzw. gemeinsamen Interessen. Verzichtet einer der beiden Anmelder auf seinen Anteil am Gegenstand einer gemeinsamen Anmeldung

bzw. eines erworbenen gemeinsamen Schutzrechtes, so geht das Verfügungsrecht voll auf den Mitmelder über. Die aus dem Arbeitnehmererfindergesetz für den Aufgebenden bei einer Benutzung sich ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Erfindervergütungen sind vom Übernehmenden zu erfüllen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für nicht schutzrechtsfähiges technisches Know-how.

- (5) Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des AG hat der AN ihn von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen dem AG in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die dem AG aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder –Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

18. Versicherung

Der AN wird auf Verlangen des AG den Abschluss einer Planungshaftpflichtversicherung mit im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen angemessenen Deckungssummen nachweisen und diese Versicherung während der Dauer der Vertragsdurchführung aufrechterhalten.

19. Abnahme

- (1) Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des AN einer förmlichen Abnahme; die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des AN. Der AG wird die Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der AN dies nach Fertigstellung schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf dem Vordruck des AG, die von AG und AN zu unterzeichnen ist. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Entgegennahme der Leistungen sind ausgeschlossen.
- (2) Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamtabnahme des AG abgenommen.
- (3) Die Abnahme ist insbesondere auch an die Erfüllung der vom AN geschuldeten wesentlichen Eigenschaften und wesentlichen Leistungskenndaten gebunden; sie kann bis zur Beseitigung wesentlicher Mängel verweigert werden. Dasselbe Recht steht dem AG bei Fehlen von Betriebs- und Wartungsanleitungen oder anderer gem. Bestellung bis zur Abnahme zu erteilender Informationen (z.B. Dokumentationen) zu, bis diese mangelfrei und vollständig vorhanden sind. Solange der AG die Abnahme verweigern kann, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht zu laufen.

- (4) Falls die wesentlichen Eigenschaften nicht erreicht werden aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, so hat er das Recht, die Wiederholung des Leistungsnachweises zu verlangen, und die Pflicht, unverzüglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Leistung so zu verbessern, dass die wesentlichen Eigenschaften und/oder Kenndaten erfüllt werden. Sollte der Leistungsnachweis jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, längstens 3 Monate - gerechnet vom vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft - nicht erbracht sein, ist der AG berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

- (5) Sollten der Leistungsnachweis oder sonstige für die Abnahme notwendige Voraussetzungen während insgesamt mehr als 6 Monaten, gerechnet ab Fertigstellung der Leistung, ausschließlich aus Gründen, die der AG zu vertreten hat (Beweislast AN), nicht erbracht werden können, so gilt die Leistung spätestens nach den vorgenannten 6 Monaten als abgenommen.

- (6) Bei der Abnahme festgestellte unwesentliche Mängel hat der AN unverzüglich zu beseitigen. Die erfolgreiche Mängelbeseitigung ist zu dokumentieren und lässt die Verjährungsfrist hierfür beginnen.

20. Mängel

- (1) Der AN gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist. Das gilt auch bei Sonderanfertigungen im Sinne von § 3 Abs. 2 GerätesicherheitsG.
- (2) Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung – Nachbesserung oder Ersatzlieferung – steht dem AG zu. Der AG ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach den betrieblichen Belangen des AG. Bei Unzumutbarkeit ist der AG berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolges eintritts bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs des AG erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch den AG.
- (4) Soweit der AG kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt ist, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung

beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im übrigen beschränkt werden.

- (5) Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht dem AG, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 50% zu. In diesem Falle ist der AG nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs eintreten oder einzutreten drohen. Eigenleistungen rechnet der AG zu dritttüblichen Marktpreisen ab. Im Falle des Rücktritts hat der AG auch Anspruch auf die für ihn kostenlose Rücknahme der Leistung durch den AN einschließlich Rückgabe der Baustelle in dem Zustand, in dem sie vom AN übernommen wurde, und Wiederherstellung der Anlagen des AG an den Nahtstellen in dem Zustand, in dem sie sich vor Anschluss der Leistung des AN befanden. Nach Ausübung des Rücktrittsrechtes steht dem AG die Option zur Weiternutzung des Leistungsgegenstandes auf eigene Gefahr gegen angemessenes Nutzungsentgelt bis zur Betriebsbereitschaft einer Ersatzanlage zu.

21. Rechnungserteilung

- (1) Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen. Hierzu gehören die Abnahmeerklärung und gegebenenfalls die vom AG gegengezeichneten Stundenzettel.
- (2) Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, klar übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer auführen.

22. Bezahlung

- (1) Die jeweiligen Beträge von vereinbarten Zahlungen sind vom AN anzufordern. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsgemäßheit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, findet im Falle des Verzuges des AG ein Zinssatz pro Jahr von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Anwendung. Der AG zahlt nach eigener Wahl durch Überweisung oder Scheck.
- (3) Der AG ist in Übereinstimmung mit allen zum Salzgitter-Konzern gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die dem AG oder einer der Konzerngesellschaften des AG gegen den AN zustehen, und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den AG oder dessen Konzerngesellschaften zustehen - eine Liste dieser

Gesellschaften stellt der AG auf Wunsch zur Verfügung. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet. Sicherheiten, die für den AG oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.

23. Vertragsübergang/Firmenänderung; Abtretung

- (1) Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Übertragung des Vertrags oder eines Teils desselben auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (4) In Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, willigt der AG hierdurch mit der Maßgabe ein, dass er sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den AN zustehen würden.

24. Nachauftragnehmer; Haftung für Nachauftragnehmer und Zulieferer

- (1) Der AN hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Die Einschaltung von Nachauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Der AN haftet für Nachauftragnehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden.

25. Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN

Zahlungsansprüche gegen den AN werden mit dem für den Fall des Zahlungsverzuges des AG vereinbarten Zinssatz verzinst.

26. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

- (1) Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsver

weigerungsrecht, insbesondere ein Recht zur Bau- oder Montageeinstellung nicht zu.

27. Geheimhaltung

- (1) Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Nachauftragnehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom AN geheim zu halten. Dasselbe gilt für alle anderen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages dem AN oder den für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Kenntnis gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, an denen der AG ihrer Natur nach ein Geheimhaltungsinteresse hat. Die in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.
- (2) Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die
 - allgemein bekannt sind oder
 - dem AN durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.
- (5) Soweit der AN geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- (6) Der AN hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

28. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

29. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellenden Gesellschaft.

Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

30. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben ist der AG berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.